

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder ähnliche Leistungen

Sofern wir eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder ähnliche Leistungen übernehmen, gelten folgende Allgemeine Montagebedingungen (AGB):

I. Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“), wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Dienstleistung für den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter und Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
7. Sollten die auszuführenden Arbeiten Teil eines Liefervertrages sein, gelten in vollem Umfang auch unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle sich widersprechender Regelungen gilt die Regelung dieser Allgemeinen Montagebedingungen.

II. Pflichten des Bestellers vor Montage

1. Falls Teillieferungen offensichtlich beschädigt sind oder die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller uns spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Sache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe geschaffen werden kann. Die angelieferten Teile sind trocken sowie von Witterungseinflüssen und vor Beschädigung durch Dritte geschützt zu lagern.
2. Der Besteller hat uns spätestens fünf Arbeitstage vor vereinbartem Termin schriftlich darüber zu verständigen, ob die Montage zu den vereinbarten Terminen möglich ist. Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und ist die Installation daher nicht möglich, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe an den Besteller über. Kosten, die durch die von ihm zu vertretende Missachtung der Obliegenheit aus dieser Ziffer entstehen, trägt der Besteller.

III. Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort im Falle der vereinbarten Montage und Inbetriebnahme ist der Ort, an dem die Leistung zu erfolgen hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Abschluss der Montage und Inbetriebnahme auf den Besteller über.

IV. Pflichten des Bestellers bei Montage

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere dafür,

dass die notwendigen Vorarbeiten wie z.B. Mauer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind und der Boden ausreichend belastbar ist. Ebenso hat er dafür Sorge zu tragen, dass 2-3 Mitarbeiter unseren Servicetechniker während der Inbetriebnahme unterstützen.

V. Supervision der Installation und Inbetriebnahme

Für die Dauer der Montage und Inbetriebnahme wird ein Servicetechniker von uns die angebotene/abgeschätzten Tage vor Ort sein. Zusätzliche Arbeits- und Wartezeiten werden dem Besteller zu den gültigen Tagessätzen berechnet. Die Maschinencontainer, die Zuführung von Eis oder Eis-/Kaltwasser zur Mischanlage müssen durch den Besteller unter Anleitung unseres Servicetechnikers durchgeführt werden.

VI. Service und Wartung, Schulung des Bedienpersonals, Vertragsbeginn

1. Service und Wartung der Anlage des Bestellers wird durch unsere Service-Ingenieure in Deutschland, Dubai und Saudi-Arabien sowie Brasilien sichergestellt. Das Bedienpersonal wird während der Inbetriebnahme der Anlage geschult.
2. Darüber hinaus sollte die Anlage regelmäßig von unseren Service-Ingenieuren gewartet werden. Ersatzteile sind in unseren Lagern in Deutschland, Dubai, Saudi-Arabien und Brasilien erhältlich.
3. Eine Behebung der Anlagenstörung kann nicht garantiert werden. Der Service dient zur Unterstützung bei der Fehlerbehebung und bedeutet keine permanente Überwachung durch uns. Es besteht kein Anspruch auf eine Verfügbarkeit rund um die Uhr.
4. Der Wartungsvertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum, frühestens mit Inbetriebnahme der Anlage.

VII. Preisstellung

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten zu den jeweils gültigen Tagessätzen abgerechnet zzgl. Kosten für Hin- und Rückflug, Unterbringung und Verpflegung, Transfer unseres Personals, Frachten, Gerätevorhaltungen etc. Es gelten unsere jeweils gültigen Montagepreisrichtlinien.
2. Alle Preise verstehen sich exkl. Steuern und Gebühren.
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Maßgebend ist der

Zahlungseingang bei uns. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus dem offenen Rechnungsbetrag zu bezahlen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens vor.

VIII. Dokumentation / Lokalisation

1. Die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache enthält Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie Teilelisten und Zeichnungen der Anlage. Eine Ausfertigung der Dokumentation wird in Papierform, eine weitere Ausfertigung in digitaler Form (CD-Rom) zur Verfügung gestellt.
2. Die Bedienerführung über das Touch-Panel ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar und jederzeit umschaltbar.
3. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns im Gegenzug, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

IX. Abnahme, Fehlende Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Arbeitsleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine ggf. vertraglich vereinbarte Erprobung der durchgeführten Arbeiten stattgefunden hat. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Einer Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Von der Abnahme an bestehen gegen den Auftragnehmer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr.1 – 3 BGB bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

X. Mängelansprüche des Bestellers, Gewährleistung, Verjährung

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In

- allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Bestellers aus gesondert angegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
2. Nach Abnahme der Leistung haften wir für Mängel, indem wir diese beseitigen. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
 3. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Schäden. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
 4. Keine Gewähr übernehmen wir, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist (insbes.: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind).
 5. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung der daraus resultierenden Folgen befreit.
 6. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Austausch-/Ersatzteils einschließlich dessen Versandes. Außerdem tragen wir die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Personalkosten, einschließlich Fahrtkosten, soweit wir hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung erfahren.

7. Hat uns der Besteller wegen angeblicher Mängelrechte in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorliegt oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat uns der Besteller alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelrüge bzw. der Nacherfüllung entstehende Kosten zu ersetzen, es sei denn, der Besteller hat unsere unberechtigte Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
8. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme.

XI. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehender Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach

gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist eine Haftung ausgeschlossen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte, verbaute, verwendete Zubehör-, Austausch- oder Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus dem jeweiligen Vertrag in unserem Eigentum.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach Mahnung zur Rückforderung der verwendeten Zubehör-, Austausch- oder Ersatzteile berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.
3. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus bereits früher durchgeführten Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Montagegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese rechtskräftig oder unbestritten sind.
4. Der Besteller hat uns während der Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts unverzüglich schriftlich in Kenntnis davon zu setzen, wenn ein Dritter Ansprüche oder Rechte an dem im Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand geltend macht.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform und Salvatorische Klausel

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der

Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 88481 Balzheim. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit Bezug auf den Auftrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.